Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 10267.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahndirektionsbezirken. Vom 26. März 1901.

Auf Grund des §. 1 Abs. 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetz-Samml. 1895 S. 11) bestimme ich, daß mit dem 1. April d. J.

a) die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Eisenbahndirektionen Berlin und Hannover auf der Strecke Berlin (Lehrter Bhf.)–Stendal von km 24,0 nach km 31,7 verlegt wird, so daß die Station Wustermark aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Hannover in den Eisenbahndirektionsbezirk Berlin übergeht;

b) die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Eisenbahndirektionen Halle a. S. und Magdeburg auf der Strecke Halle a. S.–Aschersleben von km 2,8 nach km 10,0 verlegt wird, so daß die Stationen Trotha und Teicha sowie die Zweigbahn von Trotha nach der Saale aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Magdeburg in den Eisenbahndirektionsbezirk Halle a. S. übergehen;

c) die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Eisenbahndirektionen Essen a. Ruhr und Münster i. W. auf der Strecke Wanne–Recklinghausen–Haltern von km 16,5 nach km 18,0 verlegt wird, so daß die Station Sinsen aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Münster i. W. in den Eisenbahndirektionsbezirk Essen a. Ruhr übergeht;

d) die Station Schönwalde aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Breslau in den Eisenbahndirektionsbezirk Halle a. S. übergeht und die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken dieser beiden Eisenbahndirektionen entsprechend verschoben wird.

Berlin, den 26. März 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Thielen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1901.